

Schutzkonzept



Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth Oberlauchringen

Kirchstraße 37

79787 Lauchringen

Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth
Oberlauchringen

79787 Lauchringen

Tel 07741/5363

E-Mail: kita-elisabeth@st-verena.de

Träger: Mittlerer Hochrhein St. Verena

Tel: 07751/ 8314 0

E-Mail: info@st-verena.de

Geschäftsführung

Jennifer Schlageter, VST Stühlingen

jennifer.schlageter@vst-stuehlingen.de

Inhaltsangabe

Inhaltsverzeichnis Schutzkonzept Kita St. Elisabeth

1. Vorwort
2. Schutzkonzept - Bedeutung und Ziele
3. Rechtliche Grundlagen
4. Begriffsklärungen
5. Risiko-/ Gefahrenanalyse
6. Verhaltenskodex
 - 6.1. Allgemeiner Teil
 - 6.2. Besonderer Teil
 - 6.2.1 Umgang mit Nähe und Distanz
 - 6.2.2 Ampelformulare
7. Partizipation
8. Sexualpädagogik
9. Personalmanagement
 - 9.1 Personalgewinnung und Personalauswahl
 - 9.2 Personalentwicklung und Personalqualifizierung
10. Beschwerdemanagement
11. Informations- und Handlungspflichten
12. Vernetzung
13. Öffentlichkeitsarbeit
14. Quellen
15. Anhang

Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahren bezüglich ihres Wohls geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Dieser Schutz ist dem Träger, der Leitung und dem Team ein besonderes Anliegen. Der Träger trägt für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge und gewährleistet dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Wir als pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserer Kita zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es essenziell, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik, erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

2. Schutzkonzept - Bedeutung und Ziele

Kinder in der Kita vor Grenzverletzung, Übergriff und Missbrauch zu schützen – das kann nicht ein „Papier“ leisten - sondern dies können nur die Menschen, die in der Einrichtung Verantwortung übernehmen und arbeiten. Deshalb ist es unerlässlich, dass sich alle Beteiligten darüber verständigen, wie Kinderschutz in der Einrichtung gelingen kann. Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes stellt die Basis des Miteinanders zum Schutz vor jeglicher Form grenzverletzenden Handelns und Verhaltens im Kitaalltag dar. Jede einzelne pädagogische Fachkraft und weitere Mitarbeitende, die über das pädagogische Team hinaus in der Einrichtung arbeiten, sind verpflichtend aufgefordert das Schutzkonzept umzusetzen. Bereitschaft zur Selbstreflexion des eigenen Handelns ist Voraussetzung, gefolgt von einer gelebten Kultur des Hinsehens und des kollegialen Feedbacks.

Kinderschutz ist als Querschnittsthema zu verstehen, das sich durch alle Ebenen des Miteinanders in unserer Kita zieht. Das Themenspektrum reicht vom Aspekt der Achtsamkeit und des Umgangs miteinander, über Grenzverletzungen und Alltagsgewalt bis hin zu sexualisierter Gewalt.

Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts dient uns als Maßnahme, um die einrichtungsspezifischen Risiken zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu reduzieren, so dass Kinder nicht Opfer von Übergriffen und (sexuellem) Missbrauch werden. Im Schutzkonzept werden klare Regelungen zu Verhaltens- und Verfahrensweisen im Kitaalltag festgehalten, die den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit für ein angstfreies Arbeiten geben.

In der Kita kann es zu grenzverletzendem Handeln und Verhalten in verschiedenen Situationen kommen. Ziel des Schutzkonzepts ist es, offensichtliche Misshandlung und offenkundigen Missbrauch zu verhindern, aber es geht auch um das Vermeiden und Sensibilisieren oft unterschätzter Formen von Grenzverletzung und Gewalt im Umgang miteinander. Werden Fehler gemacht und erkannt, steht das Ziel andere Wege zu finden im Fokus. Es muss unmittelbar ein Optimierungsprozess einsetzen. Reflexion und Austausch sind dringend erforderlich.

Wir als pädagogische Fachkräfte stehen immer wieder vor der Herausforderung, den Schutz aller Kinder zu gewährleisten, dabei aber auch Freiräume zuzulassen, den Kindern altersgemäße, vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen und den Selbstbildungsprozess zu unterstützen. Denn die Gewährleistung des Kindeswohls umfasst das gesamte Wohlergehen des Kindes und beinhaltet neben dem Schutz vor Gefährdungen auch die aktive Förderung seiner gesunden Entwicklung. Schutzauftrag, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag greifen ineinander.

Wichtig ist in Gefahrensituationen zu unterscheiden, ob es um Gefahren geht, bei denen es sich um eine Täter-Opfer-Situation handelt oder ob es darum geht, Kinder vor einer drohenden akuten Gefahr zu schützen (z.B. ein Kind festhalten um es davor zu schützen, dass es verletzt wird).

3. Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag und die Aufgaben des Trägers und der Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung im Kontext des Kinderschutzes basieren auf gesetzlichen Grundlagen sowie kirchenrechtlichen Vorgaben. Der Träger verantwortet die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften zum Kinderschutz.

Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, ist in Deutschland 1992 in Kraft getreten und legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest. Kinderrechte sind Menschenrechte und umfassen im Wesentlichen Schutzrechte, Entwicklungsrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Aussagen zum Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs finden sich explizit in den Artikeln 19 und 34 der UN-Kinderrechtskonvention.

Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)2

Im SGB VIII werden an verschiedenen Stellen der Auftrag und die Aufgaben des Trägers einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf Maßnahmen zum Kinderschutz beschrieben, konkretisiert durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), das als sog. Artikelgesetz entsprechende Änderungen im SGB VIII vorsah.

Die Paragraphen 8a und 8b des SGB VIII regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Träger und Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung sind durch eine Vereinbarung mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß Paragraph 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor, wofür auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (in der Regel extern) hinzugezogen wird. Mit der Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Paragraph 8a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Bewertungsinstrument Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In Paragraph 22 SGB VIII sind die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschrieben. Danach soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg greift diesen Förderauftrag auf. Er spiegelt sich gleichsam in den Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung wieder. Aus dem genannten Förderauftrag resultiert bereits eine Aufforderung zum präventiven Schutz des Kindes durch entsprechende pädagogische Zielsetzung. Durch die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird das Kind gestärkt, um unter anderem auch mit riskanten Situationen und Belastungen umgehen zu können. Im Fokus stehen dabei die personalen Ressourcen des Kindes als Schutzfaktoren, die Förderung seiner psychischen Widerstandsfähigkeit oder Resilienz. Darunter versteht man „die Fähigkeit, Krisen zu bewältigen und sie durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen“. Zu den Resilienzfaktoren zählen eine positive Selbstwahrnehmung, eine angemessene Selbststeuerungsfähigkeit, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, soziale Kompetenzen, angemessener Umgang mit Stress und Problemlösekompetenz. Zur Entwicklung ihrer Resilienz benötigen Kinder die Unterstützung ihres Lebensumfelds. Die Förderung in der Kindertageseinrichtung umfasst dabei unter anderem Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (wie Sensibilisierung der Kinder für ihr Befinden, ihr Körperbewusstsein und ihre Sexualität), Maßnahmen zur Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung

Schutzkonzept

(wie Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung zur Stärkung des Selbstbewusstseins) sowie Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Kompetenzen (wie Einfühlungsvermögen und Konfliktlösungsstrategien). Prävention durch Stärkung und Förderung der Resilienz der Kinder ist somit ein zentrales pädagogisches Ziel des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags einer Kindertageseinrichtung.

Für Kindertageseinrichtungen regelt Paragraph 45 SGB VIII die (Mindest-)Standards, die der Träger für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erfüllen muss. Diese werden in den landesrechtlichen Regelungen im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen konkretisiert. Der Träger muss hiernach die notwendigen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen als präventive Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls gewährleisten. Zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, muss explizit in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sein. Des Weiteren muss der Träger im Hinblick auf die Eignung des Personals nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen sichergestellt sind. Dem Träger kann die Betriebserlaubnis für die Einrichtung entzogen werden, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Eine weitere gesetzliche Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die dem Schutz der Kinder beziehungsweise dem Kindeswohl gilt, ist die Meldepflicht gemäß Paragraphen 47 SGB VIII. Hiernach hat der Träger dem Landesjugendamt als der zuständigen Behörde u. a. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht verfolgt den maximal präventiven Ansatz, dass bereits Ereignisse und Entwicklungen zu melden sind, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung beinhalten. Durch die frühzeitige Meldung soll sichergestellt werden, dass das Risiko gemindert und die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden können.

Durch die Regelungen des Paragraphen 72a SGB VIII wird sichergestellt, dass in Kindertageseinrichtungen keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer sexualbezogenen Straftat nach den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind. Hierzu muss sich der Träger bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen wiederkehrend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

Kirchliche Vorgaben

Im Jahr 2013 wurde eine neue Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen erlassen. Ebenso wurden aktualisierte Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

Die Rahmenordnung wurde für das Erzbistum Freiburg im Jahr 2015 durch die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO) konkretisiert, zuletzt aktualisiert im August 2017. Die Präventionsordnung verpflichtet die kirchlichen Rechtsträger explizit, ein institutionelles Schutzkonzept - abgestimmt auf den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung - zu erstellen. Die darin zu regelnden Themenbereiche sind der Präventionsordnung definiert.

4. Begriffsklärungen

Gewalt und Missbrauch an Kindern ist ein emotional besetztes Thema, weshalb es wichtig ist, sich für die Erarbeitung und das Verständnis des Schutzkonzepts auf eine sachliche Sprache zu verständigen. Hierzu sollen die folgenden Begriffsklärungen beitragen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern vorrangig der Präzisierung des Sprachgebrauchs dienen.

Kindeswohl

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention („best interests of the child“). Was Kindeswohl konkret bedeutet, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert; es handelt sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser muss unter Einbeziehung allgemeiner Erkenntnisse, aber auch vor dem Hintergrund des Einzelfalls konkretisiert werden. Das Kindeswohl ist als gesichert anzunehmen, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt werden und die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können.

Als zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse gelten:

- Vitalbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach.
- Soziale Bedürfnisse wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft.
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung.

Ausgehend von diesen Grundbedürfnissen nach Schutz und Förderung sind es folgende Grundrechte des Kindes, die handlungsleitend sind für die Konkretisierung des Begriffes des Kindeswohls: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Achtung seiner Menschenwürde sowie das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kinder sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse auf die Unterstützung durch andere angewiesen, da sie nach der Geburt erst mit zunehmendem Alter selbständiger und kompetenter die eigene Bedürfnisbefriedigung übernehmen können. Hierzu benötigen Kinder fortlaufend und an ihr jeweiliges Alter angepasste Anregung, Förderung und Aufforderung.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder und eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohls, wobei psychische Misshandlung die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder darstellt. Es handelt sich etwa um Situationen, in denen Kindern bewusst Angst gemacht wird, sie bloßgestellt oder wissentlich überfordert werden, was Gefühle von Ablehnung oder Wertlosigkeit nach sich zieht. Als kindeswohlgefährdende Handlung gilt schließlich auch die Vernachlässigung, bei der die Unterlassung im Vordergrund steht.

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch stellt ebenfalls eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung dar und wird aufgrund der Bedeutung im Kontext der Präventionsordnung im folgenden Gliederungspunkt ausführlicher beschrieben.

Übersicht - Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung (Unterlassungen)

Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung

Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen

- Unterlassene Fürsorge

- Physische Vernachlässigung: Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

-Unterlassene Beaufsichtigung

- Unzureichende Beaufsichtigung
- Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

-Körperliche/ Physische Misshandlung

• Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat.

-Psychische (Emotionale/ Seelische) Misshandlung

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Verweigern emotionaler Responsivität

Aktiv: Meint Handlungen

Passiv: Meint Unterlassungen

Sexueller Missbrauch

• Jede sexuelle Handlung an/mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch wird definiert als „jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Sexualisierte Gewalt lässt sich unterscheiden in physische und psychische sexualisierte Gewalt. Unter physischer sexualisierter Gewalt versteht man Handlungen wie beispielsweise Manipulationen der Geschlechtsorgane des Kindes, jede Form des Sexualverkehrs aber auch erotisch motiviertes Küssen. Auch ein Kind zu bewegen, die eigenen Geschlechtsorgane zu berühren oder bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person zugegen zu sein, gehört zu Formen physischer sexualisierter Gewalt. Unter psychischer sexualisierter Gewalt versteht man zum Beispiel Schilderungen oder Bemerkungen über Sexualität, die das Kind überfordern sowie das Anbieten und Zeigen von pornografischem Material.

Gemeinsam ist diesen Formen der sexualisierten Gewalt, dass sie strafrechtlich relevant sind: „Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder ihnen deren Anblick zumutet, macht sich strafbar, denn für Kinder – also Personen unter 14 Jahren – gilt ein besonderer Schutz. Sie können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen, da sie ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch entwickeln.“ Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine Sonderform sexuellen Missbrauchs. Dabei werden die Handlungen sexualisierter Gewalt aufgezeichnet zum Zweck, sich zu einem späteren Zeitpunkt dadurch erneut sexuelle Erregung zu verschaffen oder auch zur Weitergabe an Dritte. Der Besitz, der Erwerb oder die Verbreitung von solchen Aufnahmen ist ebenfalls strafbar. Aber auch andere Abbildungen, wie zum Beispiel Fotos von Kindern in Unterwäsche oder Aufnahmen von spielenden Kindern im Planschbecken bis hin zu sogenannten Fetischbildern (Kinder in Windeln, Strumpfhosen etc.), sind geeignet, manche Erwachsene sexuell zu erregen und dürfen daher nicht verharmlost werden.

Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten

Mit den Begriffen Missbrauch und Misshandlung werden im allgemeinen Sprachgebrauch schwere Fälle und Formen von Gewaltanwendung und strafbare Handlungen beschrieben. Jedoch sind ausgehend von der Definition des Kindeswohls auch vermeintlich weniger schwerwiegende Handlungen und Verhaltensweisen als Gefährdung einzustufen. Sie werden häufig als grenzverletzendes und übergriffiges Handeln bzw. Verhalten bezeichnet. Für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag ist es hilfreich, folgende Differenzierung vorzunehmen:

Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind, strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung). Grenzverletzungen geschehen einmalig oder maximal gelegentlich und meist unbeabsichtigt. Übergriffe hingegen passieren nicht zufällig oder unbeabsichtigt, sondern sind Überschreitungen von Regeln und Standards und ignorieren die Grenzen und Widerstände der Opfer. In pädagogischen Tätigkeitsfeldern liegt ein Risiko für gefährdende Handlungen in Erziehungsmethoden, die mit Gewalt oder Einschüchterung durch pädagogische Fachkräfte einhergehen. Diese Formen grenzverletzenden und übergriffigen Verhaltens sind vielfältig und passieren nicht selten im Kontext von Erziehungs- oder Bestrafungsmaßnahmen. Sie zeigen sich zum Beispiel in verbalen Äußerungen (Beschimpfungen, Drohungen, Herabwürdigungen, Bloßstellen etc.), aber auch durch Zwangsmaßnahmen (aufessen müssen, nicht aufstehen dürfen, Einschränken der Bewegungsfreiheit durch Festhalten, in den Arm nehmen, obwohl das Kind deutlich signalisiert, dass es das nicht möchte etc.). Auch Formen der Vernachlässigung können im Alltag einer Kindertageseinrichtung vorkommen (Windel nicht zeitnah wechseln, mangelnde Aufsicht, mangelnde Hilfestellung, wenn Kinder diese wünschen etc.). Solche Grenzverletzungen im pädagogischen Kontext haben ihren Ursprung häufig in Überforderung, Überlastung und Ohnmachtsgefühlen der betreffenden Person.

Werden die eigenen Grenzen (der Belastbarkeit) erreicht, führt dies leicht zu grenzverletzenden Handlungen. Das kann solche Verhaltensweisen nicht rechtfertigen, lässt sie jedoch in gewissem Maß nachvollziehbar werden. Vor diesem Hintergrund werden Selbstreflexion und Selbstfürsorge vor Überlastung ebenso bedeutsam wie eine Kultur des Hinsehens und des kollegialen Feedbacks. Auf Seiten von Träger und Leitung betont es die Verantwortung für die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen sowie ein Arbeitsklima, das ein Bekenntnis zu Fehlern zulässt. Insbesondere dem Thema Aufzeigen und Durchsetzen von Regeln sowie Strafen müssen pädagogische Fachkräfte im Kontext von möglichen grenzverletzenden Handlungen Aufmerksamkeit widmen. Hier wird das

Spannungsfeld von Schutzauftrag und Erziehungsauftrag deutlich. Maßnahmen, die einem Kind die Konsequenz seines Fehlverhaltens aufzeigen sollen, stellen gegebenenfalls eine Einschränkung seiner Persönlichkeitsrechte dar. Erzieherische Einflussnahme gründet in der Regel auf der Macht des Erziehenden gegenüber dem Kind. Auferlegte Konsequenzen wegen eines Fehlverhaltens oder gar wegen grenzüberschreitenden Verhaltens durch das Kind selbst dürfen für das Kind zwar unangenehm sein, jedoch natürlich nicht zu einer Schädigung führen. Um zu gewährleisten, dass Strafen und Konsequenzen nicht beliebig, unangemessen und grenzverletzend sind, stellen eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit diesem Thema sowie die Reflexion von Macht und Machtausübung im Team einer Kindertageseinrichtung einen unverzichtbaren Bestandteil professionellen pädagogischen Handelns dar.

(Sexuelle) Übergriffe unter Kindern

Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten findet auch zwischen Kindern statt – sowohl in verbaler als auch in körperlicher Form. Besonderes Augenmerk gilt dabei sexueller Übergriffigkeit unter Kindern. Dabei wird nicht von Missbrauch oder Misshandlung gesprochen, sondern grundsätzlich von „übergriffigem Verhalten“. Es ist wichtig, hier sprachlich sensibel vorzugehen, damit betreffende Kinder nicht kriminalisiert werden. Man spricht deshalb nicht von „Täter“ und „Opfer“, sondern verwendet die Begriffe „übergriffiges Kind“ und „betroffenes Kind“. Die Entdeckung des Körpers – des eigenen und den der anderen – sowie die Sexualität sind Entwicklungsthemen. Dabei erforschen und probieren Kinder aus, was guttut und gefällt, aber es werden auch Grenzen ausgetestet und ggf. auch überschritten. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Wichtig für die pädagogischen Fachkräfte zur Beurteilung, ob es sich um einen sexuellen Übergriff oder um altersangemessene Aktivitäten unter Kindern handelt, sind insbesondere die Aspekte Unfreiwilligkeit und Macht. Die Unterscheidung ist im pädagogischen Alltag nicht immer leicht, da sie situationsabhängig ist und sich zum Beispiel aus zunächst freiwilligem, gemeinsamem Spiel eine Situation entwickeln kann, in der eines der Kinder nicht mehr freiwillig mitmacht. Selbst wenn ein Kind signalisiert, dass es sich nur unfreiwillig an einer entsprechenden Situation beteiligt, hindert es ein sexuell übergriffiges Kind gegebenenfalls nicht daran, weiter zu machen. Sexuell übergriffige Kinder suchen sich oft unterlegene Kinder aus und nutzen dieses Machtgefälle, indem sie sich über die Signale der Unfreiwilligkeit des anderen Kindes hinwegsetzen. Machtgefälle sind in Gruppen und somit auch in Kindertageseinrichtungen üblich und müssen von den pädagogischen Fachkräften beobachtet und reflektiert werden, dabei sind folgende Aspekte relevant:

- Alter
- Geschlecht
- Körperliche Kraft bzw. Überlegenheit
- Status in der Gruppe (Beliebtheit, Anführer oder Außenseiter)
- Abhängigkeit/Bestechlichkeit
- Sozialer Status
- Intelligenz
- Migrationshintergrund
- Behinderung

Ein sexueller Übergriff unter Kindern kann auch „im Überschwang“ passieren. Er ist nicht als sexuelle Gewalt zu werten, sondern als Grenzverletzungen aus einem anderen Motiv: Das eigene sexuelle Interesse, die eigene sexuelle Neugier ist so stark, dass der entgegenstehende Wille des anderen Kindes übergangen wird. Typischerweise kommen sexuelle Übergriffe im Überschwang in Situationen vor, wo Kinder zunächst einverständliche sexuelle Aktivitäten miteinander ausprobiert haben. Ein Kind will nicht mehr mitspielen oder will bei den Erkundungen nicht weiter gehen – und das andere Kind will noch nicht aufhören, weil die Situation gerade so spannend oder so aufregend oder so angenehm war. Also hört es einfach nicht auf, macht weiter und verletzt so die Grenzen des anderen Kindes. Bei sexuellem Übergriff im Überschwang steht nicht Machtausübung im Vordergrund, sondern die mangelnde Kontrolle eigener Bedürfnisse. Mit zunehmendem Alter der Kinder erhöht sich die Selbstkontrolle, weshalb sexueller Übergriff im Überschwang häufiger bei jüngeren Kindern vorkommt. Das Ausüben erwachsener Sexualität (vaginaler, analer oder oraler Geschlechtsverkehr) unter Kindern ist immer ein sexueller Übergriff, da es sich hierbei um eine altersunangemessene Aktion handelt. Davon ist jedoch das Nachspielen von Geschlechtsverkehr, „so-tun-als-ob“, abzugrenzen. Hier handelt es sich in der Regel um eine Art Rollenspiel, Erwachsene nachzuahmen, wie es für Kinder im Kindergartenalter üblich ist.

Zur fachlichen Unterscheidung, welche Aktivitäten unter Kindern alters- und entwicklungsangemessen sind und wo die Abgrenzung zu übergriffigem Verhalten überschritten ist, müssen die pädagogischen Fachkräfte über entsprechendes Fachwissen zur kindlichen Entwicklung und insbesondere zur kindlichen Sexualität verfügen. Dazu bedarf es sowohl der Qualifikation als auch der Auseinandersetzung mit der Thematik im Team, um Regelungen für den Kitaalltag (z.B. Umgang mit Doktorspielen) im Rahmen eines sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung festzulegen.

5. Risikoanalyse

Verschiedene Strukturen, Rahmenbedingungen und Abläufe in einer Einrichtung können Übergriffe und Missbrauch begünstigen. Im Team haben wir uns damit auseinandergesetzt in welchen Bereichen ein Risiko bestehen könnte. In der weiteren Auseinandersetzung werden bestimmte Vorkehrungen bzw. Ampelformulare für den Verhaltenskodex erstellt.

Zu Grenzverletzungen könnte es eventuell auf Grund folgender Situationen kommen:

1. Träger

- Personalsituation (zu wenig Personal und die daraus resultierende Gefahr für uns Erzieher/innen in die Überforderung zu kommen, psychische Belastung)
- Träger nimmt die Situation bzw. Anliegen der Mitarbeiter/innen nicht ernst (z.B. Ausbau des W-LANs, angemessener Lärmschutz)
- Zu wenig Stellenausschreibungen

2. Leitung

- Kurzfristig übertragene Aufgaben sind schwierig in der Verfügungszeit unterzubringen, daher „muss“ in der Freizeit viel nachgeholt werden
- Organisatorische Dinge sind zum Teil nicht logisch
- Keine Hilfestellung bei Fragen
- Anliegen der Mitarbeiter/innen werden nicht ernst genommen
- Dienstplan und personelle Ressourcen sind nicht optimal eingeteilt

3. Team

- Fehlendes kollegiales Miteinander
- Es wird oftmals in Situationen „hineininterpretiert“
- Absprachen werden nicht eingehalten
- Mangelnde Bereitschaft für Kritik, vieles wird persönlich genommen
- Mangelnde Kompetenz Kritik angemessen zu äußern
- Fehlendes Vertrauen im Team
- Unangemessenes Verhalten der Kollegen/innen wird ignoriert
- Unangemessener Umgangston

4. Bauliche Gegebenheiten

- Nebenhaus (da nicht einsehbar)
- Keller (da nicht einsehbar)
- Grundsätzlich alle Räume, die abschließbar sind
- Schallschutz der Tür zum Nebenhaus
- Notfalltüren im Krippenbereich
- Außenanlage im Krippenbereich (Busch, um die Ecke)
- Hecke im Außenbereich (da nicht gesichert)
- Flurbereich – Regenbogen
- Zweite Ebene – Sonnenschein/Schnecken
- Ruheraum Krippe/Kindergarten
- Magazin
- Personal WC
- Hinterer Bereich des Spielhügels
- Gartenhäuser
- Röhre im Bereich des Spielhügels
- Kindertoilette
- Küche Sterntaler/Regenbogen
- Außenbereich bei den Mülleimern

5. Besondere Situation/Alltagssituationen

- Garderobensituation
- Regelungen für externe Personen im Haus (Besucher, Handwerker, Eltern usw.)
- Wickelsituation
- Situation des An- und Umziehens
- Essenssituation
- Schlafsituation
- Eine Erzieherin ist alleine mit einem Kind
- Verhalten in Stresssituationen von Mitarbeiter/innen
- Wie geht man mit Praktikanten/neuen Mitarbeitern/innen um?
- Wie gehen wir achtsam miteinander um (Kinder-Kinder, Erzieher-Erzieher, Erzieher-Kinder)?
- Badetage im Sommer
- Wie gehe ich mit Kindern um, die für sich oder für andere eine Gefahr darstellen?

6. Nähe und Distanz

- Doktorspiele
- Phantasiereise
- Trösten
- In welchen Situationen nimmt man Kinder auf den Schoß?

6. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist eine Sammlung von Regeln des Verhaltens und Handels und legt im Rahmen des Schutzkonzeptes Grundsätze des grenzachtenden Umgangs fest, um das Risiko von (sexuellen) Übergriffen zu verringern. Der Verhaltenskodex setzt sich aus einem allgemeinen Teil und aus einem besonderen Teil zusammen. Der allgemeine Teil wird in der Präventionsordnung vorgegeben. Der besondere Teil wurde vom Team erstellt. Die Regeln sind auf die Besonderheit des jeweiligen Arbeitsfeldes und die individuellen Gegebenheiten unserer Einrichtung abgestimmt und resultieren aus den Ergebnissen der Risiko- und Gefahrenanalyse. In Form der Ampelformulare wird klar festgelegt, welches Verhalten nicht vorkommen darf bzw. soll.

Der gesamte Verhaltenskodex muss verpflichtend von allen Beschäftigten eingehalten werden.

6.1 Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz, der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen

Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6.2 Besonderer Teil

Umgangsregeln, Sprache und Wortwahl

Eine klare Regelung der Kommunikation schützt vor Grenzüberschreitungen und Verletzungen. Achtsamkeit in der Kommunikation und Interaktion ist von großer Bedeutung. Wir Erzieher/innen haben eine Vorbildfunktion. Die Kommunikation zwischen Erwachsenen (z.B. zwischen Kollegen, Eltern) soll durch Wertschätzung geprägt sein. Unser sprachliches Verhalten gegenüber den Kindern ist dem Alter und der Entwicklung der Kinder angepasst und angemessen. Aggressives von gewaltgeprägtes sprachliches Verhalten (Beschimpfung oder abfällige Bemerkung) oder eine der Beziehung nicht angemessene Wortwahl (Kosenamen, Verniedlichung) ist grenzüberschreitend.

Wir helfen den Kindern im Kindergartenalltag mit Spielen, Geschichten, Körpererfahrungsübungen etc. ihren Körper kennen zu lernen und Grenzen zu setzen. Im täglichen Ablauf lernen die Kinder, dass sie NEIN sagen dürfen und dies auch völlig in Ordnung ist. Die Kinder lernen durch unsere Begleitung und Unterstützung mit schwierigen Situationen sicher umzugehen. Durch gegenseitiges zuhören und einem respektvollen Umgang miteinander erlangen die Kinder auch Selbstsicherheit. Eine offene Kommunikation ermöglicht es den Kindern und uns, Grenzen zu wahren. Die Kinder lernen in Alltagssituationen sich unter anderem mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was ist mir unangenehm?
- Was mag ich überhaupt nicht?

Wir besprechen mit den Kindern den Umgang mit Gefahren und stärken sie in ihrem Selbstvertrauen (Gefahren erkennen und dagegen agieren können).

Wir unterstützen die Kinder in ihrer Körperwahrnehmung (Durst, Wärmeempfinden ...) und helfen ihnen dieses verbal zu benennen.

Wir sensibilisieren die Kinder für einen angemessenen Umgang untereinander. Gemeinsam werden Regeln mit den Kindern erarbeitet.

Wichtige Regeln in unserer Kita sind:

- Stoppregel (wenn ich etwas nicht möchte sage ich STOPP, ich signalisiere es durch Körpersprache)
- Wir hören uns gegenseitig zu und lassen uns ausreden
- Wir tun niemanden weh
- Keiner macht was der andere nicht will
- Wir grenzen niemanden aus
- Die Macht als Gruppe nicht ausnutzen

- Wir zwingen niemandem unsere Meinung auf oder drohen (z.B. emotionale Erpressung: sonst bin ich nicht mehr dein Freund)
- Wir nutzen nicht die Schwächen der anderen als eigenen Vorteil
- Wir lachen niemanden aus
- Wir beleidigen niemanden
- Wir unterstützen uns gegenseitig

Umgang mit Distanz und Nähe

Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei den pädagogischen Fachkräften.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter, z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich, sind verboten. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und pädagogischen Fachkräfte werden geachtet. Kinder und pädagogische Fachkräfte sind mit der „Stoppregel“ vertraut.

Unsere Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Deshalb ist das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich, wenn das Kind das Bedürfnis danach verbal oder non-verbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Andere Berührungen bzw. Berührungen im Brust- oder Genitalbereich sind grundsätzlich verboten mit Ausnahme des Wickelns oder von Hygienemaßnahmen beim Umziehen im Rahmen der notwendigen Handhabungen.

Die Mitarbeiter/innen fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen. Dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein (siehe Ampelformular „Kinder auf den Schoß nehmen“).

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter/innen ist untersagt. Wollen Kinder die pädagogischen Fachkräfte küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist. Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist, und zum anderen unbedingt von Mund oder anderen Körperteilen auf legitime Stelle wie die Wange „umgelenkt“ worden sein.

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen usw.) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt. In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

Abweichungen von diesen Regeln werden transparent behandelt und im Team oder mit den Eltern besprochen.

Respektvoller Umgang – Umgang mit Sanktionen und Konsequenzen

Wir begleiten Kinder in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander. Regeln geben den Kindern Orientierung. Pädagogische Konsequenzen sind wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Es ist Teil des Erziehungsauftrags, Kindern die Folgen ihres Fehlverhaltens aufzuzeigen. Kinder Selbstwirksamkeit erfahren zu lassen, schließt mit ein, dass ihre Entscheidungen und Handlungen Konsequenzen haben. Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

Wichtig ist uns ein gemeinsames Verständnis im Team, welche Maßnahmen/Konsequenzen fachlich angemessen, zulässig und nachvollziehbar sind. In Teamsitzungen, Mitarbeitergesprächen und Fallbesprechungen finden gemeinsamer Austausch und klare Absprachen statt.

Abgesprochene Regeln für alle (Kinder und Erwachsene) gelten und müssen eingehalten werden. Wir als pädagogisches Personal sind Vorbild für die Kinder.

In unserer Einrichtung achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt. Jegliche Form psychischer Gewalt als Maßnahme im Kontext von Strafen und Konsequenzen wie drohen, bloßstellen, beschimpfen, auslachen, aber auch passive Formen wie isolieren, ignorieren, ausgrenzen etc. sind verboten.

Grenzverletzungen im pädagogischen Handeln sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine Fremd- oder Selbstgefährdung abgewendet werden muss.

Wir als pädagogische Fachkräfte sind uns bewusst, dass es zu Fehlverhalten in diesem Bereich kommen kann, Fehler sind menschlich.

Dies bedeutet nicht, dass Fehlverhalten von pädagogischen Mitarbeitenden in Ordnung ist oder keine Konsequenzen hat. Unangemessenes erzieherisches Eingreifen kann jedoch auch Ausdruck von Ohnmacht und Überlastung sein. Wenn wir Erwachsene zu Strafen als Erziehungsmittel greifen, geschieht dies häufig in einem Zustand emotionaler Anspannung. Stichworte dafür sind „aus der Haut fahren“ oder „mir ist der Kragen geplatzt“. (Siehe dazu auch das Ampelformular „stressige Situationen“).

Jeder von uns pädagogischen Fachkräften hat Selbstfürsorge und Selbstverantwortung, Belastung und Überforderung beim Vorgesetzten anzuzeigen oder sich Unterstützung bei Kolleg*innen zu holen. Die kollegiale Unterstützung durch Feedback oder Eingreifen ist für alle pädagogischen Fachkräfte selbstverständlich, wenn erzieherisches Handeln in Form von Strafen übergriffig und grenzverletzend wird.

Zulässigkeit von Geschenken

Zu den Täterstrategien gehört unter anderem sich das Vertrauen oder Schweigen von potenziellen Opfern oder Zeugen zu sichern. Entscheidend ist dabei nicht unbedingt der Wert eines Geschenks, sondern das verbundene Signal der Bevorzugung, der besonderen Sympathie oder ein gemeinsames Geheimnis zu teilen.

Aus diesem Hintergrund ergibt sich Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln

Die Annahme von Geschenken von Dritten ist in der Arbeitsvertragsordnung klar geregelt: „Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.“

(siehe Dokument Dankeskultur, Quintessenz)

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Geräte wie Smartphones oder Digitalkameras ermöglichen die Aufnahme von Fotos oder Videos. Sie sind hilfreiche Begleiter für uns als Fachkräfte im pädagogischen Alltag für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Erstellung und Verwendung von Aufnahmen sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sind zu beachten. Das Fotografieren oder Aufnehmen von Kindern mit privaten Geräten während unserer Arbeit ist ein absolutes Tabu und ist verboten. Ebenso beobachten wir das Umfeld und stellen sicher, dass auch sonst niemand in der Einrichtung Fotos von den Kindern macht. Regelungen sind in folgenden Dokumenten festgehalten:

- 20201102 Datenschutz bei Homeoffice
- 2018-03-19 Datenschutz KITA Dienstanweisung
- Verpflichtungserklärung Datengeheimnis
- Aufnahmeheft Kath. Tageseinrichtungen für Kinder Anhang 13-17, 19

7. Partizipation

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit und somit natürlich auch eine wesentliche Komponente der Schutzkonzepts und bezieht sich dabei auf die Kinder, Eltern sowie auf die Mitarbeiter/innen. Partizipation wird von uns als Form des Zusammenlebens und des Umgangs miteinander verstanden, bei der die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten Wertschätzung erfahren. Wir setzen für die Partizipation eine beteiligungsfreundliche Atmosphäre voraus. Wichtige Elemente sind diesbezüglich aktives Zuhören, Einfühlungsvermögen, inhaltliche Anregungen und die Bereitschaft Kompetenzen und Macht zu teilen.

Konkrete Ausführungen zur Partizipation sind in unserer Konzeption festgelegt.

8. Sexualpädagogik

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“), dass es Mädchen und Jungen gibt. Eine wichtige Voraussetzung ist die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung im Team. Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams. Unsere Aufgabe im Team ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen greifen wir aktuelle Anlässe für Spiel- und Lernprozesse auf. Dies erfordert vom gesamten Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen. Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie. Dabei stehen wir als pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen. Andererseits ist es von Bedeutung, den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist. Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

Sexualpädagogische Angebote im Kindergarten

Wir stärken Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (kneten und matschen, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel usw.) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung. Eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung erlaubt den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen sexuellen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können. Wir stellen außerdem Materialien zur Verfügung, die den Kindern helfen sich selbst zu entdecken sowie sinnliche Erfahrungen bieten und somit für die Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer etc.). Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen. In Wickselsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten. Wir benennen Körperteile, nutzen aber keine Verniedlichungen. Wir regen die Kinder an, beim An- und Ausziehen mitzuhelfen bzw. immer mehr selbst zu übernehmen. Selbstverständlich achten wir auf das Schamgefühl der Kinder, indem wir sie in einer geschützten Umgebung wickeln bzw. umziehen. Die Sprache in unserer Kita ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Ausdrucksweisen für Körper und Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

Umgang und Regeln bei „Doktorspielen“

Für Doktorspiele gelten in unserer Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner. Dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr im gleichen Alter und in etwa dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Kein Kind tut dem anderen weh.

- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.

Solche Spiele sind aber auf jeden Fall durch eine Fachkraft zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass diese jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, sollte ein Austausch zwischen Fachkräften und Eltern stattfinden. Dies ermöglicht einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität.

9. Personalmanagement

Gemäß der Präventionsordnung tragen die kirchlichen Rechtsträger Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung oder Pflege von Kindern, jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Präventionsordnung sieht zur Sicherstellung dieser Anforderung verschiedene verbindliche Maßnahmen vor. Diese haben einrichtungs- und zielgruppenübergreifend Gültigkeit (z. B. kirchliche Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder). Deshalb müssen für den Bereich der Kindertagesstätten keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sondern es gelten die diesbezüglichen Regelungen aus dem Schutzkonzept des Trägers. Die Anforderungen an den Träger bezüglich des Personalmanagements betreffen sowohl hauptamtlich Beschäftigte wie auch ehrenamtlich Tätige.

9.1 Personalgewinnung und Personalauswahl

Die kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein St. Verena stellt als Träger durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Bereits im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber in Austausch, die eigene Haltung wird hinterfragt. Ausführlich wird dabei über das Menschenbild und den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern gesprochen.

Vor Vertragsabschluss des Beschäftigungsverhältnisses müssen die künftigen Mitarbeitenden erklären, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurden und kein entsprechendes Ermittlungsverfahren läuft. Weiter verpflichten sich künftige Mitarbeitende, den Träger unverzüglich zu informieren, falls ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet werden sollte. Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, müssen diese Erklärung ausdrücklich auch für die Zeit im Ausland abgeben. Einstellungsvoraussetzung ist neben der Selbstauskunft das Vorweisen eines aktuellen „erweiterten polizeilichen Führungszeugnis“. In Abständen von fünf Jahren ist der Nachweis zu wiederholen.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

9.2 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

Die Präventionsordnung regelt für Personen, die Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dass Prävention integraler Bestandteil von Qualifizierungsmaßnahmen ist.

Der Träger sorgt dafür, dass Schulungen und Fortbildungen (in denen die in der Präventionsordnung formulierten Inhalte thematisiert werden) angeboten und diese auch wahrgenommen werden.

Schulungsziele sind:

- Sensibilisierung
- Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses
- Stärkung und Weiterentwicklung der inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang
- Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Vermittlung nötiger Interventionsschritte

Wichtige Informationen wie Verfahrensregelungen, bestehende Kooperationen mit Fachstellen und Expert*innen werden von der Leitung regelmäßig thematisiert. In Dienstbesprechungen, bei Fallbesprechungen oder durch kollegiale Beratung finden bei uns regelmäßig Reflexion und Evaluation der pädagogischen Arbeit statt (im Hinblick auf grenzachtendes Verhalten und Kinderschutz).

So wird das Bewusstsein der pädagogischen Fachkräfte für ausgrenzende, abwertende oder grenzverletzende Verhaltensweisen geschärft. Dies erfolgt sowohl im Team und/ oder im Rahmen einzelner Mitarbeitergespräche beziehungsweise im Zielvereinbarungsgespräch.

10. Beschwerdemanagement

Beschwerden können auf verschiedenen Wegen von unterschiedlichen Personen zu unterschiedlichen Themen in unsere Kita kommen. Jede Form von Beschwerde wird bei uns sehr ernst genommen. Beschwerden bieten bei konstruktivem Umgang eine Chance zur Verbesserung. Sie können Anlass sein, gegebene Strukturen, Verfahrensabläufe und unser Verhalten zu reflektieren und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen. Das Beschwerdemanagement ist als Teil des Qualitätsmanagements zu sehen.

Genaue Ausführungen unseres Beschwerdekonzpts sind bereits in unserer Konzeption verschriftlicht.

11. Informations- und Handlungspflichten

Im Rahmen des Kinderschutzes in und durch Kindertageseinrichtungen gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen und Verfahren, deren gemeinsames Ziel die Sicherung des Kindeswohls ist. Die rechtlichen Vorgaben lösen jeweils Informations- und Handlungspflichten auf Seiten des Trägers und/oder der Beschäftigten aus. Oberste Priorität hat der Schutz des potentiellen Opfers. Die unterschiedlichen Verfahren sind – je nach Sachlage und Fall – einzeln oder in Kombination relevant. Ausgelöst werden die Informations- und Handlungspflichten bereits bei bestehendem Verdacht bzw. Anhaltspunkten, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte. Jeder entsprechende Verdachtsmoment oder Hinweis ist ernst zu nehmen. Für das weitere Vorgehen ist es wichtig und hilfreich, wenn sich der Träger und die Mitarbeitenden bewusst machen, dass es sich (zunächst und vorläufig) um einen Verdacht handelt, dies auch in Gesprächen deutlich so benennen und in etwaigen Verschriftlichungen auf entsprechende Formulierungen achten.

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung löst in der Regel heftige Emotionen aus, was nachvollziehbar, für das weitere Verfahren jedoch hinderlich ist. So weit als möglich sollte daher Ruhe bewahrt werden, um sich der Angelegenheit mit der gebotenen Sachlichkeit und Professionalität annehmen zu können. Für den Träger kann es hilfreich sein, ein Krisenteam zu bilden und bei Bedarf eine externe Beratung hinzuzuziehen. Lässt sich nicht vermeiden,

dass auch nicht unmittelbar involvierte Mitarbeitende Kenntnis vom Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhalten, ist es sinnvoll, der Träger erinnert an die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Supervision im Sinne einer Krisenintervention kann eine nützliche Maßnahme sein, um im geschützten Rahmen emotionale Entlastung zu schaffen. Richten sich die Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende der Einrichtung ist neben dem Schutz des potentiellen Opfers vom Dienstgeber auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden zu beachten. Hierzu seien insbesondere Informationen über das weitere Verfahren genannt, die Versicherung, dass die weitere Prüfung vertraulich, sorgfältig und ohne Vorverurteilung erfolgen wird sowie die Zusage der Rehabilitation, sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen.

Zwingend erforderlich ist eine lückenlose Dokumentation aller Wahrnehmungen, Beobachtungen, Hinweise, Gespräche und Maßnahmen. Diese sollte sachlich und möglichst genau sein. Durch sorgfältige Dokumentation schaffen Träger und Einrichtung Transparenz und Nachvollziehbarkeit bezüglich der Wahrnehmung aller erforderlichen Überlegungen, Prüfungen und weiterer Schritte. „Betroffene Kinder sollten von Fachkräften nicht über vermeintlich Vorgefallenes befragt werden, um suggestive Fragestellungen zu vermeiden. Äußerungen von Kindern sind möglichst wörtlich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss beinhalten, auf welche Frage oder bei welchem Anlass das Kind sich geäußert hat.“¹ Für eine eventuell notwendige Befragung des Kindes ist es bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt notwendig, dass Träger und Einrichtung eine qualifizierte und spezialisierte Beratungsstelle hinzuziehen.

Besondere Relevanz kommt der Dokumentation zu, wenn die Angelegenheit ein juristisches Verfahren nach sich zieht.

11.1 Verfahren Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB VIII

Die Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB VIII besagt, dass der Träger dem Landesjugendamt als der zuständigen Behörde unter anderem Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen hat. Mit dieser Meldepflicht soll gewährleistet werden, dass frühestmöglich potentiellen Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden kann. Als Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen gelten „nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen

Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern [...] auswirken beziehungsweise auswirken können.“

Zu Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen und/oder gefährden können, zählen laut Konkretisierung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter insbesondere:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder (z. B. Unfälle mit Personenschaden, Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern, gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit von Mitarbeitenden zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung, Rauschmittelabhängigkeit von Mitarbeitenden).
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden.
- Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder (z. B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, Körperverletzungen).
- Katastrophenähnliche Ereignisse (z. B. Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes oder Hochwasser).
- Besonders schwere Unfälle von Kindern (auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen).
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung.
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden/ des Teams in Frage stellen.
- Weitere Ereignisse (z. B. meldepflichtige Krankheiten, Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden bzgl. Gebäude, Brandschutz etc. sowie wenn aufgrund umfangreicher Baumaßnahmen andere Räumlichkeiten genutzt werden müssen).

Meldepflichtig sind im Sinne eines Frühwarnsystems auch Entwicklungen, die zu oben genannten Ereignissen oder zu einer Beeinträchtigung führen können. Hierzu zählen beispielsweise erhebliche personelle Ausfälle, wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe sowie schwerwiegende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung. Bei entsprechenden Meldungen steht das Landesjugendamt als betriebserlaubniserteilende Behörde dem Träger beratend zur Verfügung, um die Rahmenbedingungen der Einrichtung zu überprüfen und Möglichkeiten zu diskutieren, wie den ungünstigen Entwicklungen begegnet werden kann.

Die Meldung beim Landesjugendamt muss unverzüglich erfolgen und kann in der Regel formlos vorgenommen werden. Die Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) dokumentiert, dass der Träger seiner Meldepflicht nachgekommen ist und ist daher der mündlichen Meldung vorzuziehen.

Über den Verlauf der weiteren Verfahrensschritte informiert in der Regel das Landesjugendamt, sobald die Meldung eingegangen ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter skizziert das Verfahren für den Bereich der Kindertagesbetreuung wie folgt:

1. Erstmeldung (per Telefon, Fax oder E-Mail)

- Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
- Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt),
- weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
- Maßnahmen, die (durch Personal, Träger...) sofort ergriffen wurden
- andere mit der Bearbeitung befasste Institutionen
- Information des Trägers und der Sorgeberechtigten

- erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

3. Weitere Verfahrensschritte

- Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
- Überlegungen zur Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung beziehungsweise Anzeige
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Sind alle Fragen geklärt und Maßnahmen in die Wege geleitet, um der Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls der Kinder zu begegnen, entscheidet das Landesjugendamt zum gegebenen Zeitpunkt über den Abschluss des Verfahrens.

11.2 Verfahren Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII

Kindertageseinrichtungen sind als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Paragraphen 8a Absatz 4 SGB VIII durch eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Sie haben hiermit einen eigenständigen Schutzauftrag. Die Verantwortung, dass der Schutzauftrag in der Einrichtung umgesetzt wird, liegt beim Träger. Die Umsetzung ist in der Regel in der vorgesehenen Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger konkretisiert, weshalb die entsprechenden örtlich geltenden Regelungen zwingend zu beachten sind.

Allgemein lassen sich die Verfahrensschritte wie folgt skizzieren:

- Werden in der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt in der Kindertageseinrichtung eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.
Im Kontext des Schutzauftrags nach Paragraph 8a SGB VIII beschränken sich die Anhaltspunkte nicht ausschließlich auf Gefährdungen des Kindeswohls durch Vorkommnisse oder Personen innerhalb der Kindertageseinrichtung, sondern beziehen die gesamte Lebenswelt des Kindes mit ein. Mit der Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Paragraph 8a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Bewertungsinstrument zum Kinderschutz eingeführt. Die KiWo-Skala kann über den Kommunalverband für Jugend und Soziales bezogen werden. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus mit dem Jugendamt vor Ort weitere Absprachen zum Einsatz geeigneter Instrumente, die als Grundlage und gleichsam Dokumentation für die Einschätzung dienen.

- Gibt es hinreichende Anhaltspunkte als Anlass für eine Gefährdungseinschätzung, ist eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen.
Kindertageseinrichtungen haben nach Paragraph 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Gleichmaßen ergibt sich aus Paragraph 8a auch die Verpflichtung für den Träger im Rahmen der Vereinbarung mit dem Jugendamt, eine solche insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Die „Erfahrung“ der insoweit erfahrenen Fachkraft bezieht sich auf entsprechende Qualifikationen

und Erfahrungen im Kinderschutz. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erfolgt keine Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft; der Fall wird pseudonymisiert vorgestellt.

- Sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen.

Entsprechende Gespräche müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft als selbstverständlich anzusehen und ergeben sich aus dem Zusammenarbeitsgebot gemäß Paragraph 22a SGB VIII. Der Fokus liegt auf dem gemeinsamen Interesse am Wohl des Kindes. Es ist zu vermeiden, dass Eltern das Gespräch als bedrohlich erleben oder das Vertrauen in die Zusammenarbeit dadurch gestört wird. Am Gespräch sollten zwei Mitarbeitende der Einrichtung teilnehmen. Hilfestellung zur Vorbereitung des Gespräches bietet gegebenenfalls die vorherige Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft. Nur wenn durch eine Einbeziehung der Eltern der Zugang zur Hilfe versperrt oder erheblich erschwert würde oder durch das Gespräch eine Verschlimmerung der Kindeswohlgefährdung zu befürchten wäre, sollen diese nicht in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Lehnen die Eltern grundsätzlich ein gemeinsames Gespräch ab, sollte dies dokumentiert werden. Träger und Einrichtung müssen in diesem Fall intern und gegebenenfalls in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft bewerten, ob die Verdachtsmomente hinreichend sind, um das Jugendamt direkt einzuschalten. Gespräche mit betroffenen Kindern erfordern ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Suggestive Fragestellungen sind ebenso zu vermeiden wie ein „Aushorchen“ des Kindes.

Insbesondere Fragen über Vorfälle oder Zustände in der Familie können bei Kindern zu Loyalitätskonflikten führen. Wiederholt sei hier darauf hingewiesen, dass Aussagen von Kindern möglichst wortgetreu dokumentiert werden sollen unter Angabe der vorausgehenden Frage oder des Anlasses, in welchem das Kind die Aussage getätigt hat.

- Ergibt die Einschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Kindertageseinrichtung bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hin.

Liegen Verdachtsmomente vor, die noch nicht zwingend die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich machen, weist der Träger die Erziehungsberechtigten auf ihm bekannte Hilfen zur Gefährdungsabwendung hin. Er trifft nach Möglichkeit Absprachen mit ihnen über die Inanspruchnahme dieser Hilfen und unterstützt sie gegebenenfalls bei der Kontaktaufnahme. „Erst wenn nach der Gefährdungseinschätzung bereits ein hohes Gefährdungsrisiko und akuter Handlungsbedarf besteht, darf und muss das Jugendamt informiert werden.“

Der Träger schafft zudem Transparenz bezüglich des weiteren Verfahrens und informiert die Erziehungsberechtigten über eventuelle weitere Schritte. Hier ist möglichst darauf zu achten, dass im Vordergrund das Signal der Einrichtung steht, mit den Eltern gemeinsam der Gefährdung des Kindeswohls entgegenwirken zu wollen. Der Hinweis, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn die benannten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind, sollte nicht als Drohung ausgesprochen werden.

- Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und die bisherige Vorgehensweise der Kindertageseinrichtung, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- Der Träger informiert das Jugendamt insbesondere dann, wenn ihm geeignete Hilfen zur Gefährdungsabwendung nicht bekannt sind oder die Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme empfohlener Hilfen ablehnen. Er informiert das Jugendamt zudem, wenn die Erziehungsberechtigten abgesprochene Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm genannten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Kind nicht mehr gebracht wird oder die Eltern den Betreuungsplatz kündigen. Der Träger hat die Eltern über die Weitergabe der Daten an das Jugendamt zu informieren. Die Informationsweitergabe soll grundsätzlich mit Wissen der Betroffenen erfolgen, was jedoch nicht gleichbedeutend damit ist, dass diese ihr Einverständnis erteilen.

Verfahren gemäß Präventionsordnung

Die Präventionsordnung definiert an verschiedenen Stellen Informations- und Handlungspflichten von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst. Diese Aufforderungen zum Tätigwerden reichen über die „Möglichkeit“ zur Beschwerde hinaus. Die Anlässe reichen von grenzverletzendem Verhalten bis hin zu Verdachtsmomenten sexuellen Missbrauchs und beziehen sich auf Vorkommnisse innerhalb kirchlicher Einrichtungen bzw. durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst.

Explizite Aufforderungen, aktiv tätig zu werden, ergeben sich insbesondere aus:

Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 5:

- *„Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich, bewusst wahrzunehmen, das heißt aufmerksam zu beobachten, hinzuschauen, hinzuhören und durch entsprechende Maßnahmen gegenzusteuern.
- *„Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich, unangemessenes Verhalten anzusprechen und klar dagegen Position zu beziehen.
- *„Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich, Opfer von Übergriffen und Gewalt aktiv zu schützen, um weitere Verletzungen oder Gefahren von ihnen abzuwenden.
- *„Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.“* – Hier wird die Aufforderung deutlich – übertragen auf die Kindertageseinrichtung – grenzverletzendes Verhalten von Kindern untereinander zu unterbinden und zu verhindern.

Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 6:

„Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.“ – Hier wird die Aufforderung betont, Betroffenen Aufmerksamkeit entgegen zu bringen und ihre Aussagen ernst zu nehmen. Übertragen auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist für diese Aufforderung wichtig zu beachten, dass insbesondere

Kleinkinder sich ggf. nicht oder nur begrenzt verbal verständlich machen können. Ihre Signale sind alters- und entwicklungsangemessen mit der entsprechenden Feinfühligkeit wahrzunehmen und zu deuten.

Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 7:

„Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.“ – Hier wird deutlich, dass Mitarbeitende sich aktiv informieren müssen über die Strukturen und die zuständigen Ansprechpersonen.

Verhaltenskodex, Allgemeiner Teil, Ziffer 10:

„Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit.“ – Hier wird die Informationspflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch unmissverständlich formuliert. Diese Informationspflicht ergibt sich auch aus der AVO.

Paragraph 10 Präventionsordnung – Handlungspflichten

Kenntnis von Sachverhalten und Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen lösen gemäß Paragraph 10 unmittelbar die Pflicht aus, Dienstvorgesetzte oder eine der vom Erzbischof beauftragte Ansprechperson zu informieren. An sie kann man sich auch wenden, wenn Unsicherheit besteht bezüglich der Informationspflicht, wenn sexueller Missbrauch vermutet wird.

Um den Informations- und Handlungspflichten gerecht werden zu können, müssen die Mitarbeitenden entsprechend informiert sein und durch geeignete Maßnahmen befähigt werden.

Die Entwicklung einer Kultur des Hinschauens und Tätigwerdens braucht eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema sowie die Reflexion von Fehlverhalten, um aus Fehlern lernen zu können.

11.3 Verfahren bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung

Erhält der Träger Kenntnis von Verdachtsmomenten auf Gefährdung des Kindeswohls gegen Mitarbeitende, verweist die Präventionsordnung hinsichtlich weiterer Handlungsschritte auf die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Für das Verfahren bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten in Kindertageseinrichtungen durch Mitarbeitende wurde vom Diözesan-Caritasverband Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eine verbindliche Verfahrensweise entwickelt. Die Prozessbeschreibung steht für Mitgliedseinrichtungen als Datei in der Infothek zur Verfügung; dort kann zusätzlich eine Vorlage zur Dokumentation der einzelnen Verfahrensschritte heruntergeladen werden.

12. Vernetzung

Unsere Kita ist vernetzt mit verschiedenen Beratungsstellen und Fachstellen. Wir kooperieren mit fachkundigen Stellen.

Die Unterstützung durch fachkundige Personen und Beratungsstellen ist für uns eine sehr große Bereicherung. Die Zusammenarbeit sehen wir als große Hilfestellung und dient zusätzlich der Qualifizierung der Mitarbeitenden, der konzeptionellen Auseinandersetzung mit den Themen Sexualpädagogik und Kinderschutz sowie der Vorbereitung und Durchführung von entsprechenden Informationsveranstaltungen für Eltern.

Wenn wir eine Gefährdung im Sinne des Schutzauftrages nach dem Paragraph 8a befürchten, ziehen wir die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Ebenso stehen wir im Kontakt zum Jugendamt (Ansprechpartner Johannes Keller). Fallbesprechung und Reflexionen sind bei Bedarf jederzeit möglich.

Bei einem Verdachtsfall des Missbrauchs innerhalb der Kindertageseinrichtung können Belastungssituationen entstehen, denen im Rahmen der Krisenintervention durch entsprechende Unterstützungsangebote begegnet werden muss. Es ist uns sehr wichtig, dass alle pädagogischen Fachkräfte entsprechend qualifizierte Institutionen und Mitarbeiter kennen. Nur so ist gewährleistet, dass jeder weiß woher und von wem Unterstützung eingeholt werden kann.

Aufarbeitung und Begleitung haben das Ziel die Mitarbeiter bzw. das Team Trauma-therapeutisch zu unterstützen. Wenn es notwendig ist, die Situation auch innerhalb der Kindergruppe aufzuarbeiten, ist die Begleitung des Teams durch eine kindertherapeutisch qualifizierte Supervisorin oder einen Supervisor möglich.

Wir als Kindertageseinrichtung müssen auch in der Lage sein, Eltern geeignete Anlaufstellen und Expert*innen nennen zu können, bei denen sie Hilfe für ihr betroffenes Kind und sich selbst finden können (siehe Anhang).

Ein sehr wichtiger Ansprechpartner für unsere Kindertageseinrichtung ist in diesem Kontext auch die Präventionsfachkraft (Magdalena Efinger), die gemäß Präventionsordnung für den Bereich der Kirchengemeinde seitens des Erzbischöflichen Ordinariats bestellt wird. Zu ihren Aufgaben gehören gemäß den Ausführungsbestimmungen unter anderem die Unterstützung des Trägers bei präventionspraktischen Bemühungen und deren Verbindung mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen sowie eine Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

Eine Übersicht mit den Kontaktdaten wichtiger Ansprechpersonen und geeigneter Beratungsstellen im Rahmen der Vernetzung sichert im Krisenfall die Handlungsfähigkeit.

Präventionsfachkraft: Magdalena Efinger, stellv. Leitung, Kita St. Elisabeth

Jugendamt: Herr Keller Johannes.Keller@landkreis-waldshut.de Tel. 07751/86-4338

Insoweit erfahrene Fachkraft: Anne Kathrin Kuhn, EFL Ehe Familie Leben, 07751/800021

13. Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns als Einrichtung wichtig, unsere Einstellung zum Umgang mit dem Schutz der uns anvertrauten Kinder nach außen zu tragen und transparent zu machen.

Hauptzielgruppe sind für uns die Eltern, aber auch andere Institutionen, Kooperationspartner sowie die allgemeine Bevölkerung. Die Information nach außen hat überdies eine Signalwirkung für mögliche Bewerber/innen und schreckt potenzielle Täter und Täterinnen ab.

Wir veranstalten in unregelmäßigen Abständen Bildungsangebote für Eltern zum Thema Kinderschutz z.B. Umgang mit Medien oder kindliche Sexualentwicklung. In unserer Einrichtung liegen Informationsmaterialien zu Beratungsstellen und Hinweise zu unseren Kooperationspartnern aus. Wir informieren Eltern durch die KitaApp über aktuelle Themen und Fortbildungen des Teams.

In unserer Konzeption sind die wichtigsten Eckpunkte der Öffentlichkeitsarbeit zu finden.

Die Inhalte spiegeln sich auch im Bereich Schutzkonzept.

14. Quellen

Arbeitshilfe Kinderschutz für katholische Tageseinrichtungen für Kinder
in der Erzdiözese Freiburg

15. Anhang

Liste Beratungsstellen

Frauenberatungsstelle COURAGE - Fachberatungsstelle für Frauen und Mädchen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt <u>07741 – 808 22 77</u> <u>beratung@frauenhaus-wt.de</u> <u>courage@frauenhaus-wt.de</u> Hauptstraße 42b 79787 Lauchringen	Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Träger Röm.-Kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hochrhein-St.Verena Eisenbahnstr. 29 79761 Waldshut-Tiengen Telefon 0 77 51 / 80 00 21 Fax 0 77 51 /91 85 98 e-mail: <u>Beratung@efl-waldshut.de</u>
N.I.N.A. e.V. Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen Steenbeker Weg 151 24106 Kiel Tel. 0 18 05/12 34 65 Fax. 04 31/70 53 50 18 <u>www.nina-info.de</u> E-Mail: <u>mail@nina-info.de</u>	Grauzone e.V. Mühlenstr. 42 78166 Donaueschingen Tel. 07 71/41 11 <u>www.grauzone-ev.de</u> E-Mail: <u>info@grauzone-ev.de</u>
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Waldshut Viehmarktplatz 1 79761 Waldshut-Tiengen Telefon: +49 7751 86 43 89	Gesundheitsamt Waldshut Im Wallgraben 34 79761 Waldshut-Tiengen Telefon: +49 7751 86 51 99